



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin
Postfach 61 03 57 · 10926 Berlin

**Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 036/2019
gemäß § 1.22 der BinSchStrO
für die Schifffahrt
auf der
Spree- Oder- Wasserstraße (SOW)
und
dem Spreekanal (SpK)**

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3-312.3/2

Datum
25.02.2020

Mike Kaus
Telefon 030 69532-240
Telefax 030 69532-202

Zentrale 030 69532-0
Telefax 030 69532-201
wsa-berlin@wsv.bund.de
www.wsa-berlin.wsv.de

Notruf
0391 2886440

Der § 21.24 Nr.1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist ab sofort in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Kanzlersteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,7) -einschließlich Spreekanal-ist
 - a) der Verkehr von Kleinfahrzeugen, die ohne Maschinenantrieb fahren,
 - b) der Verkehr von Kleinfahrzeugen, die mit Antriebsmaschine ausgestattet sind, deren größte Nutzleistung weniger als 11,04 kW beträgt,
 - c) das Schleppen oder gekuppelte Mitführen von Kleinfahrzeugen, die Sportfahrzeuge sind, durch andere Kleinfahrzeuge, die Sportfahrzeuge sind,

verbotten.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die mit einer Antriebsmaschine ausgestattet sind, deren Nutzleistung mindestens 3,69 kW beträgt, und deren Schiffsführer über eine Fahrerlaubnis nach § 3 der Sportbootführerscheinverordnung vom 03.März 2017 (BGBl. I S.1016), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 31.Oktober 2019 (BGBl. I S.1518) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verfügt. Satz 1 Buchstabe c gilt auch auf dem Landwehrkanal. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Satz 3, Ausnahmen zulassen.

Diese Anordnung gilt bis zum 31.12.2020.

Im Auftrag

(Kaus)

